



**Antrag  
zur Aufnahme einer bisher nicht in der Weinbaukartei\*  
enthaltenen Rebfläche**

An die  
Bayerische Landesanstalt  
für Weinbau und Gartenbau  
An der Steige 15  
97209 Veitshöchheim

**(Datenschutzrechtlicher Hinweis Art. 16 Abs. 2 BayDSG):**  
Die Daten sind zur Aufnahme in die Weinbaukartei des Freistaates Bayern  
bestimmt.

**Angaben zur Person und zum Betrieb des Meldepflichtigen:**

Name, Vorname, Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonnummer:

Landwirtschaftliche Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Rechtsform des Betriebes:**

- Natürliche Person    Juristische Person    Personenvereinigung

**Betriebsform:**

- Winzer, Selbstmarkter, Weingut    Mitglied Erzeugerzusammenschluss

Es wird um rechtliche Prüfung der Zulässigkeit folgender Rebfläche(n) gebeten.\*

Gemarkung:		
Flurstücksnummer:		
Gesamtgröße des Flurstücks laut amtlichem Liegenschaftsbuch in m <sup>2</sup>		
Bepflanzte, nicht in der Weinbaukartei erfasste Rebfläche in m <sup>2</sup>		
Weinlage		
Rebsorte*:		
Pflanzjahr der Reben*:		
Die Parzelle wird bewirtschaftet:	<input type="checkbox"/> im Eigentum <input type="checkbox"/> in Pacht	<input type="checkbox"/> im Eigentum <input type="checkbox"/> in Pacht
Hangneigung* in %		

\*Siehe "Hinweise" auf der Rückseite

Ort, Datum

Unterschrift

## HINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN

### Antrag

#### zur Aufnahme einer bisher nicht in der Weinbaukartei enthaltenen Rebfläche

##### I. Ziel und Zweck

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 ist seit 31.07.1986 die Weinbaukartei zu führen. Zuständig ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau. In der Weinbaukartei sind alle Rebflächen zu registrieren. Meldepflichtig ist der Bewirtschafter der Rebflächen.

Für Flächen, die bisher entgegen der Meldepflicht noch nicht angegeben wurden, bedarf es zunächst einer kostenpflichtigen rechtlichen Prüfung, ob es sich um eine zulässige Rebfläche handelt. Diese kann nach Vorliegen aller Voraussetzungen unter Umständen nachträglich in die Weinbaukartei aufgenommen werden.

##### II. Hinweise zum Meldebogen

1. **Anschrift mit Betriebsnummer** deutlich lesbar angeben! Sofern eine Betriebsnummer bisher nicht besteht, wird eine solche vom Landwirtschaftsamt des Betriebsitzes zugeteilt.

2. **Rebflächenverzeichnis:**

Im Rebflächenverzeichnis werden jeweils Parzellen mit einheitlicher Nutzung gebildet (Rebsorte, Pflanzjahr, Rodung). Gegebenenfalls kann ein Flurstück mehrere Parzellen enthalten. Diese sind getrennt anzugeben.

Eine Unterteilung der Fläche einer Flurnummer in einzelne Parzellen ist demnach notwendig bei

- verschiedenen Rebsorten
- unterschiedlichen Pflanzjahren
- unterschiedlicher Bestockung/Rodung
- verschiedenen Bewirtschaftern

3. **Hangneigung:** Die jeweilige mittlere Hangneigung ist bestmöglich abzuschätzen. Weinrechtlich von Bedeutung ist die Unterteilung: 0 – 10 %; 10 – 30 %; > 30 %.

##### III. Rechtsgrundlagen

1. § 12 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31.08.1995 GVBI S. 667 in der derzeit geltenden Fassung.
2. VO (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (EG-ABI Nr. L 208/1)